

Benutzungsordnung für Schulanlagen in der Gemeinde Reichenbach

- Zweckartikel:** Diese Ordnung regelt die Benutzung der Schulanlagen der Gemeinde Reichenbach, während und ausserhalb der Unterrichtszeiten.
- Definition:** Gemeint sind Aussenanlagen bei Schulhäusern wie Pausen- und Spielplätze, (**Sportanlagen**)* der Gemeinde Reichenbach.
- Schulanlagen:** Grundsätzlich stehen die Schulanlagen der öffentlichen Benutzung offen. Die Hartplätze sind das ganze Jahr, die Rasenplätze gemäss den Weisungen der Hauswarte zugänglich.
- Schulische Anlässe** haben Vorrang. Der Schulunterricht darf durch die öffentliche Benutzung nicht gestört werden.

5. Benutzungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	ab 16.00 Uhr – 22.00 Uhr
Oberstufenschule Müli	ab 17.00 Uhr – 22.00 Uhr
Mittwoch	ab 13.30 Uhr – 22.00 Uhr
Samstag + Sonntag sowie allg. Feiertage und in der Ferienzeit	ab 09.00 Uhr – 22.00 Uhr
Sportanlagen	generell – 22.30 Uhr

Die Benutzungszeiten gelten nicht bei bewilligten öffentlichen Veranstaltungen.

- Haftung:** Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigenes Risiko. Der Verursacher haftet für allfällige Schäden.

7. Benutzungs Vorschriften:

- 7.01 Die Anlagen sind sorgfältig zu behandeln. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 7.02 Auf dem ganzen Schulareal ist das Mitführen, Besitzen, Anbieten, Konsumieren von Drogen und Alkohol verboten. Ausnahmen betr. Alkohol sind zu bewilligen.
- 7.03 Für Schulpflichtige gilt ein Rauchverbot.
- 7.04 Hunde sind an der Leine zu führen
- 7.05 Die Rasenplätze dürfen nicht mit Stollen- oder Nockenschuhen betreten werden
- 7.06 Lärm ist zu vermeiden
- 7.07 Auf den Schulanlagen besteht ein Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge; Zubringerdienst ist gestattet
- 7.08 Grundsätzlich stehen die Schulanlagen im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung allen offen. Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere der Stärkeren gegenüber den Schwächeren
- 7.09 Drohungen, Nötigung, Einschüchterung, Sachbeschädigungen und Gewaltanwendungen jeder Art haben ein unmittelbares Arealverbot zur Folge
- 7.10 Im übrigen sind den Anweisungen der Hauswarte, der Lehrerschaft und Schul- und Bäuertkommission Folge zu leisten.

8. Befugnisse und Kompetenzen

- 8.01 Die Hauswarte, die Lehrerschaft und die Schul- und Bäuertkommission sind befugt, Personen, die sich über die Vorschriften hinwegsetzen, vom Schulareal zu verweisen.
- 8.02 Für das Verhängen eines Schularealverbots sind die Schul- und Bäuertkommission zuständig
- 8.03 Bei wiederholten oder groben Verstössen gegen diese Ordnung erfolgt eine Anzeige durch die Schul- oder Bäuertkommission.

9. Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt auf den 1. 08. 2008 in Kraft.

*(Gemeinderat Reichenbach und Bäuertkommissionen der Gemeinde Reichenbach) **